



Sicherstellung der Verkehrsleistung im
Landkreis Cloppenburg über eine allgemeine
Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO 1370

Jörg Niemann | Cloppenburg | 24.11.2016

Erfolg kennt keine Grenzen:
Wir beraten deutsche Unternehmen weltweit

Sach- und Rechtslage bis zum 31.12.2016 Rabattierte Beförderung von Schüler und Auszubildenden

Den Unternehmen steht ein Ausgleich für die Rabattierte Beförderung von Auszubildenden im allgemeinen Linienverkehr zu, § 45a PBefG

Zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsanspruches dient folgende Formel:

$$A = 0,5 * (\sum z_i * c * t_i * w * K_{\text{spez}} - E)$$

Formel zur Berechnung des Ausgleichsanspruches

A	Ausgleichsbetrag
z	Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr
n	Fahrausweiskarten
c	Fahrtenhäufigkeit für einen Zeitfahrausweis je Gültigkeitstag
t	Anzahl der Gültigkeitstage für einen Zeitfahrausweis
w	mittlere Reiseweite in km
K_{spez}	spezifischer (Soll-)Kostensatz je Personen-Kilometer (Pkm) in Euro oder Cent
E	Erträge im Ausbildungsverkehr in €

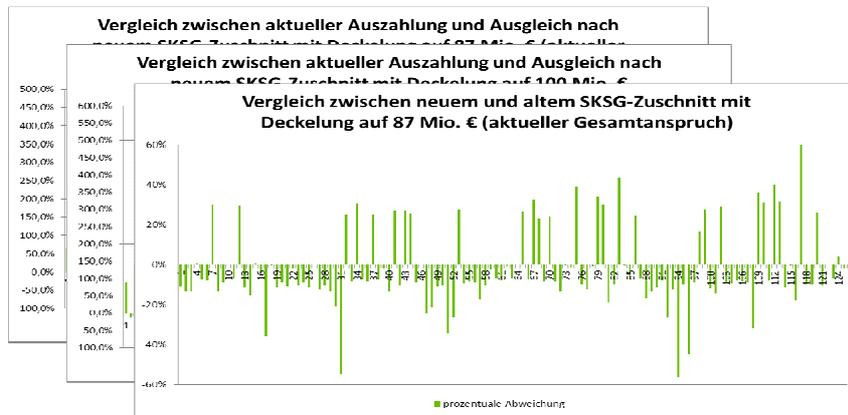
Sachlage 45a-Verfahren

- Antrag des Unternehmens auf Basis seiner erbrachten Leistungen
- Ausgleichsanspruch des VU
- Ausgleichsfähig sind 50% des Unterschiedsbetrages zwischen den Soll-Kosten und Ist-Erlösen

Bewertung durch Land

- Beihilferisiken
- Intransparent
- Fehlanreize

Prämisse der landesrechtlichen Neuregelung: „Verwerfungen“ vermeiden



Durch das „Einfrieren und Zuordnen“ der bisherigen 45a-Mittel auf das jeweilige AT-Gebiet gibt es zwischen den AT keine Verschiebungen. Jeder Landkreis bekommt soviel wie zuvor den VU Zustand

- keine Verwerfungen je AT-Gebiet : **Cloppenburg 1.718.883 Mio. EUR**
- ABER: Ausgestaltungspflicht des AT

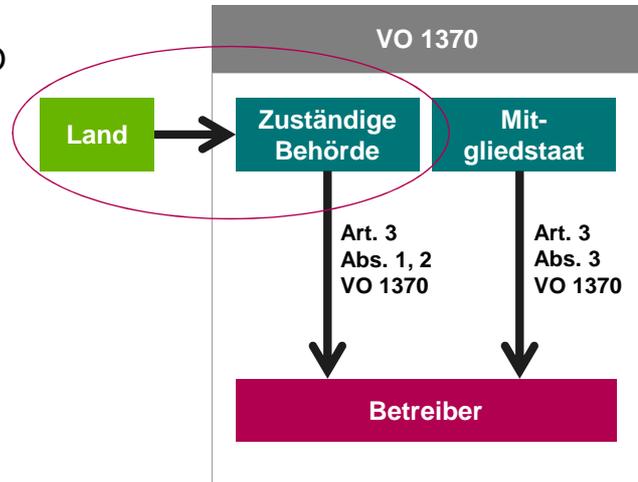
Neuregelung des NNVG

§ 7 a NNVG-N (Kommunalisierte Mittel)

- **Rabattierung des Zeitfahrausweise für den Ausbildungsverkehr** i.H.v. **mindestens 25%** des jeweiligen Tarifs der **vergleichbaren Zeitfahrausweise** des Nichtausbildungsverkehrs (§ 7 a Satz 1 NNVG)
- **Sämtliche Verkehre** des Linienverkehrs
- räumliche und kalendarische Gültigkeit
- Aufgabenträger entscheidet, wie er die Rabattierungsverpflichtung umsetzt
- jährlicher **Verwendungsnachweis des AT** (bis 30.06. Folgejahre)
- Aktualisierung des **Nahverkehrsplans** (bis 31. Dezember 2019)
- **Vorlage eines Qualitätsberichts** (erstmalig 1. Januar 2019)

Aktuelle politische Diskussion Besteht eine Notifizierungspflicht des NNVG?

- **Ja**, GVN/ Ipsen: Bund hat seine Regelungskompetenz für Ausbildungsverkehr ausgeübt (§ 8 Abs. 4 S. 3 PBefG), Art. 3 Abs. 3 VO 1370 findet für NNVG Anwendung
- **Nein**, Rödl & Partner u.a.
 - NNVG regelt Mittelzuweisung zw. Land - AT. VO 1370 findet zw. Land und AT keine Anwendung
 - keine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes Art. 72 Abs. 2 (da keine Frage der einheitlichen Lebensverhältnisse); 125 GG

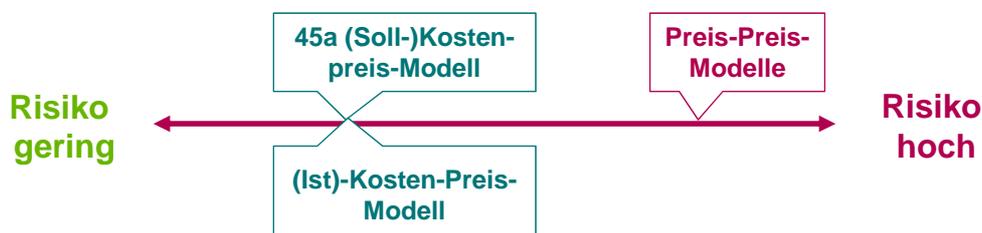


→ **Folge:** keine Beihilfe, kein Verfahren durch EU, kein Suspensiveffekt

Aktuelle rechtliche Diskussion Unterliegt der Ausgleich der Umsatzsteuer?

Die „Steuerbarkeit“ von Ausgleichszahlungen ist höchstrichterrechtlich nicht geklärt:

- **Preis-Preis-Modell**
Steuerbarkeit wohl zu bejahen, wenn eine „Preisauauffüllung“ erfolgt
 - **Kosten-Preis-Modell**
Steuerbarkeit wohl zu verneinen, bei einer Erstattung aus Kosten-Erlösen
- 45a-Ausgleich ist ein (Soll)Kosten-Preis-Modell
 → **Grundlage der Ausgleichsregelung sollte ein Kosten-Preis-Modell sein** (keine Erhöhung des Umsatzsteuerrisikos zum Status quo)



Aktuelle Diskussion: Ist es sinnvoll abzuwarten?

Nein:

- Nach EU-Beihilferecht müssen die Parameter für einen Ausgleich „**zuvor**, objektiv und transparent“ sein.
- Würde der Landkreis bis zum Jahr 2017 mit der Erstellung einer verbindlichen Ausgleichsregelung warten, würde die sodann auf dieser Basis gewährte Ausgleichsleistung beihilferechtliche Risiken für die VU begründen
- Notwendig ist der Erlass einer verbindlichen Regelung bis zum 31.12.2016
- Die konkrete Berechnung des Ausgleichs aus der allgemeinen Vorschrift und deren Ausgleichsgewährung kann im Jahr 2017 erfolgen

Was ist eine allgemeine Vorschrift? Voraussetzungen gem. Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO 1370

- **rechtsverbindliche Maßnahme** (= Satzung)
- die **diskriminierungsfrei** (= für alle VU gilt das gleiche methodische Verfahren)
- für alle **Personenverkehrsdienste** (= ÖPNV)
- **derselben Art** (= z.B. regionale Buslinien, Stadtbus, Straßenbahn)
- in einem bestimmten **geografischen Gebiet** (= möglicherweise Los/Bündel)
- das sich im **Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde** befindet
- Anwendung findet (= z.B. gesamtes Gebiet des AT oder Stadt)
- findet NUR Anwendung bei Festlegungen von **Höchsttarifen** (= z.B. kein Ausgleich für Taktverdichtung oder besondere Fahrzeug-Standards, etc.)
- **Überkompensationsprüfung**: Der zulässige Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bestimmt sich im Rahmen der Überkompensationskontrolle aus der **Differenz zwischen den Ist-Kosten und Ist-Erlösen** des Unternehmens, **zzgl. eines angemessenen Gewinns**

Allgemeine Vorschrift im Überblick

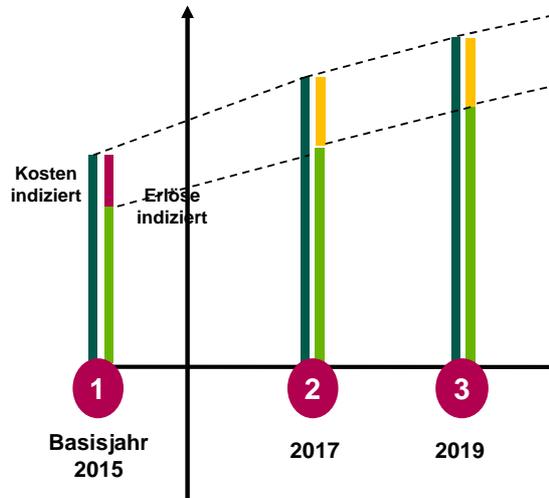
- **Rechtswirkungen im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften**
 - Der Ausgleich aufgrund einer allgemeinen Vorschrift führt nicht zur Anwendung des **NTVergG**
 - **Erhalt der Eigenwirtschaftlichkeit:** Liniengenehmigungen sind eigenwirtschaftlich, wenn die Verkehre sich nur über Tarifierlöse und Ausgleichszahlung aus der allgemeinen Vorschrift finanzieren, § 8 Abs. 4 PBefG
 - **Im Genehmigungswettbewerb** trifft die Genehmigungsbehörde die Auswahlentscheidung. Die Auswahlentscheidung kann über Vorgaben des Landkreises (z.B. Nahverkehrsplan und ggf. Vorabbekanntmachung) gesteuert werden
 - **Überkompensationskontrolle** erfolgt über den Anhang (WP des Unternehmens testiert die Angaben)

allgemeine Vorschrift Braunschweiger Modell: Grundidee

Idee: „Braunschweiger Modell“

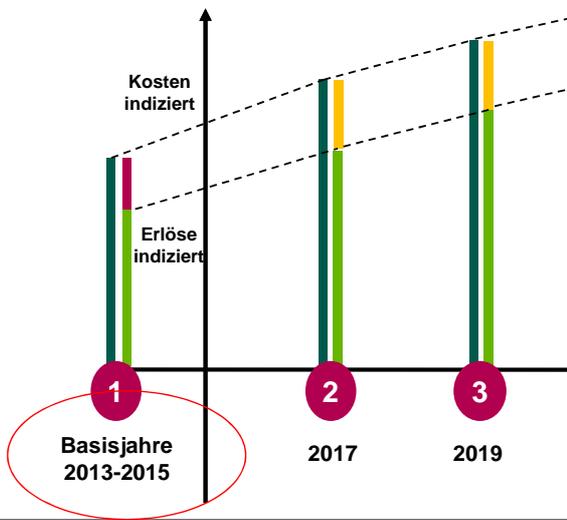
- Der ex post-Wert aus der Überkompensationskontrolle (unternehmensindividuelle Kosten-Erlös-Betrachtung) bildet den fortgeschriebenen maximalen ex-ante Wert für das übernächste Ausgleichsjahr = **Gleichklang ex ante und ex-post-Betrachtung**
- Kosten/Erlöse vor der Einführung werden mit der Situation nach der Einführung des Höchsttarifs (bei gleichem Umfang / Qualität und einer durchschnittlichen Kostenentwicklung) verglichen.
- Ausgleichsfähig ist der Differenzbetrag, der ungedeckten Kosten/Mindererträge, die sich aus der Einführung des Höchsttarifs begründet

allgemeine Vorschrift Braunschweiger Modell: Grundidee



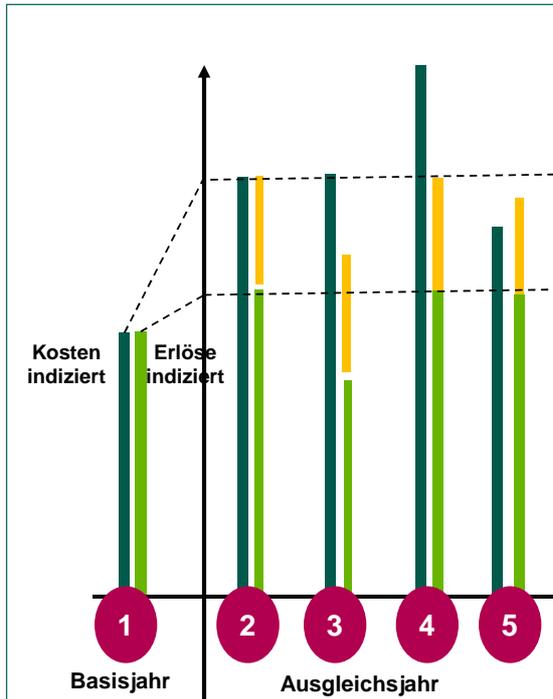
- Kosten
- Erlöse
- 45a-LNVG
- Maximaler ex ante Ausgleich
- Indizierung (z.B. Stat. Bundesamt)

allgemeine Vorschrift Braunschweiger Modell: Modifikationen in CLP



- Kosten
- Erlöse
- 45a-LNVG
- Maximaler ex ante Ausgleich
- Indizierung (z.B. Stat. Bundesamt)

Konkrete Ausgestaltung der allgemeinen Vorschrift "Braunschweiger Modell" das Anreizsystem



- 1 Kosten, Erlöse der testierten GuV je VU werden nach objektiven Indices fortgeschrieben: **Der ex post-Wert bildet den fortgeschriebenen ex-ante Wert**
- 2 Ist-Kosten-Erlöse entsprechen der Fortschreibung = ex ante-Ausgleich
- 3 Ist-Erlöse geringer als fortgeschriebene Soll-Erlöse = ausgleichsfähig ist nur die Differenz zw. fortgeschriebenen Soll-Kosten und Soll-Erlösen
- 4 Ist-Kosten übersteigen die Soll-Erlöse, Ist-Erlöse entsprechen Soll-Erlösen = ausgleichsfähig ist nur die Differenz zw. Ist-Erlösen und Soll-Kosten
- 5 Ist-Kosten sind geringer als Soll-Kosten = ausgleichsfähig ist die Differenz zw. Ist-Kosten und Ist-Erlösen zzgl. Gewinnaufschlag in Bezug auf die Kosteneffizienz

Konkrete Ausgestaltung der allgemeinen Vorschrift "Braunschweiger Modell" die Trennungsrechnung



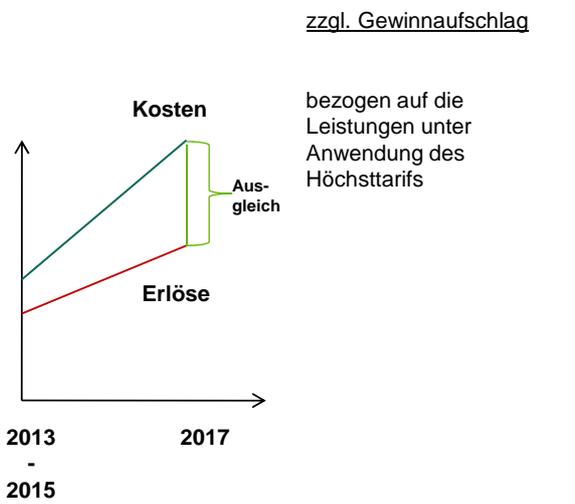
Kategorie	Schritt 1: Gewinn- und Verlustrechnung		Schritt 2: Trennungsrechnung	
	2013	2015	2013	2015
Umsatzerlöse	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €

Material- und Personalerlöse	71,00 €	71,00 €	71,00 €	71,00 €

Material- und Personalkosten	14,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €

Material- und Personalkosten mit Zuschlag	27,00 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €

Sonstige	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €



bezogen auf die Leistungen unter Anwendung des Höchsttarifs

Ihr Ansprechpartner



Jörg Niemann

Rödl & Partner Hamburg
Kehrwieder 9
20457 Hamburg
Telefon +49 (40) 229 297 733
Telefax +49 (40) 229 297 779
joerg.niemann@roedl.com
www.roedl.de